

IX. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche des öffentlichen Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfrist ist kurz gehalten, um ein schuldiges Organ nicht lange über die Rückersatzforderung im Ungewissen zu lassen.⁴⁶⁰ Sie beginnt nicht erst mit der tatsächlichen Leistung des Schadenersatzes an den Geschädigten, sondern bereits vor der Zahlung mit Ablauf des Tages, an dem der öffentliche Rechtsträger den Ersatzanspruch dem Geschädigten gegenüber anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist (Art. 9 Abs. 4 AHG). Der Beginn der Verjährungsfrist liegt damit noch vor der Leistung des öffentlichen Rechtsträgers an den Geschädigten.⁴⁶¹ Zur Begründung wird im Bericht der Regierung darauf hingewiesen, dass der öffentliche Rechtsträger ab der Anerkennung oder der Rechtskraft des Urteils bereits die Möglichkeit habe, sich über eine allfällige Nachsicht schlüssig zu werden.⁴⁶²

Es gilt also nicht der Grundsatz des bürgerlichen Rechts, dass erst die tatsächliche Zahlung den Regressanspruch entstehen lässt und allfällige Fristen zu seiner Geltendmachung in Lauf setzt.⁴⁶³ Diese Regelung entspricht der herrschenden Ansicht zur Verjährung von Entschädigungsklagen nach § 1489 ABGB.⁴⁶⁴ Danach beginnt die Verjährungsfrist schon mit Kenntnis des Geschädigten von der schädigenden Handlung, sofern nur der Schaden in diesem Zeitpunkt vorhersehbar ist, zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Schaden noch gar nicht eingetreten und ein

460 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 17; es wird darauf hingewiesen, dass die Verjährungsfrist «entsprechend der schweizerischen Bundesregelung und der st. gallischen und graubündnerischen Regelung auf ein Jahr verkürzt» worden sei. Siehe das Bundesgesetz vom 14. März 1958; SR 170.32 (Art. 20 f.); das Gesetz des Kantons St.Gallen vom 7. Dezember 1959 über die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten (Art. 11) sowie das Gesetz des Kantons Graubünden vom 29. Oktober 1944 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften (Art. 14) und dazu Gross, Staatshaftungsrecht, S. 23 f., 66 und 80.

461 Vgl. Schragel, AHG 2, S. 206, Rdnr. 229; Vrba/Zechner, S. 212.

462 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 17.

463 Schragel, AHG 2, S. 206, Rdnr. 229 mit Literaturhinweisen.

464 Eypeltauer/Strasser, S. 108 mit Literaturhinweisen.